

als Instrument für die Vervollkommnung der Geschäftstätigkeit, insbesondere der Leitungstätigkeit der Produktionsgenossenschaft, zu nutzen.

(2) Der Kreditvertrag ist in schriftlicher Form zwischen der Produktionsgenossenschaft und der Bank abzuschließen.

(3) Der Kreditvertrag wird

a) bei Krediten für Grundmittel für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investitionen bis zum Abschluß der Tilgung dieser Kredite,

b) bei Krediten für Umlaufmittel höchstens für 1 Jahr

abgeschlossen.

(4) Die Produktionsgenossenschaft und die Bank haben eine Änderung des Kreditvertrages zu vereinbaren, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten des rationalen Einsatzes der Eigenmittel und der Kredite bei der Produktionsgenossenschaft ergeben, und ihn aufzuheben, wenn das Kreditbedürfnis weggefallen ist. Die Änderung bzw. Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Zum Inhalt des Kreditvertrages gehören insbesondere

- der Kreditzweck
- die Kredithöhe und die Termine der Kreditanspruchnahme
- die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel
- die Kreditfrist und die Tilgungsbedingungen
- der Zinssatz
- die Folgen bei Vertragsverletzung
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

Von den Vertragspartnern können weitere Bedingungen der Kreditgewährung unter Beachtung der Absätze 3 und 4 entsprechend der wirtschaftlichen Lage der Produktionsgenossenschaft differenziert vereinbart werden.

(6) Die allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 3 sind Vertragsinhalt, ohne daß sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.

(7) Die zu vereinbarenden Kreditbedingungen haben sich insbesondere darauf zu richten, daß

- die staatlichen Aufgaben zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern sowie Reparaturen und Dienstleistungen erfüllt werden,

- die Kooperationsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft und die Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit gefestigt werden,

- die Grund- und Umlaufmittel rationell genutzt, die Kosten gesenkt und vorhandene Reserven für die Steigerung der Leistungskraft ausgenutzt sowie die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden technischen und ökonomischen Kennziffern des Nutzens erreicht werden,

- die Plandisziplin auf dem Gebiet der Arbeitskräfte gewahrt wird,

- Planwidrigkeiten schnell beseitigt und Maßnahmen zur Verhinderung des Neuentstehens von Planwidrigkeiten getroffen werden.

(8) Entsprechend dem Kreditzweck und der wirtschaftlichen Lage der Produktionsgenossenschaft können weitere spezifische Kreditbedingungen vereinbart werden, insbesondere in Bezug auf die

- Termine und Form der Nachweise der Realisierung des effektiven Nutzens
- Festlegung von Kreditsicherheiten
- Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

§11

Erhöhtes Kreditrisiko

In den Fällen, in denen durch fehlende oder ungenügende allgemeine oder spezifische Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung für die Bank mit einem erhöhten Kreditrisiko verbunden ist, kann sie den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- a) ablehnen
- b) bis zur Erfüllung noch fehlender Kreditvoraussetzungen zurückstellen
- c) nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen
- d) mit der Vereinbarung erhöhter Zinsen verbinden.

Materielle Verantwortlichkeit

§12

(1) Die Produktionsgenossenschaft und die Banken haben die aus ihrer Stellung im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß sich ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen, um die im Kreditvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Beide Partner sind einander für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich.